

**Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 15 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 19. Juni 2023

JustVA III A 8

Tel.: 90 13-36 52 oder 90 13-0; intern 9 13-36 52

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 15, Disziplinarverfahren, §§ 94 bis 97 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

VV zu § 95 StVollzG Bln

1

Die Bewährungszeit gemäß § 95 Absatz 2 Satz 1 StVollzG Bln kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

2

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht gemäß § 95 Absatz 2 Satz 2 StVollzG Bln widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

VV zu § 96 StVollzG Bln

Für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme ist die Anstalt zuständig, in der die Gefangenen die Verfehlung begangen haben. Für die nachfolgenden Entscheidungen ist die Anstalt zuständig, in der die Gefangenen sich zu diesem Zeitpunkt aufhalten.

VV zu § 97 StVollzG Berlin

1

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen und die Anhörung der Gefangenen gemäß § 97 Absatz 1 StVollzG Bln sowie die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen nach § 97 Absatz 4 StVollzG Bln dürfen nicht diejenigen Bediensteten zuständig sein, gegen die sich die Verfehlung richtet.

(2) Die Ermittlungen nach § 97 Absatz 1 StVollzG Bln erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen, insoweit ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

2

Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 97 Absatz 5 StVollzG Bln erhalten die Gefangenen die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

3

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 97 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 und 3 StVollzG Bln sowie die ärztliche Beaufsichtigung nach § 97 Absatz 6 Satz 2 StVollzG Bln sind jeweils zu dokumentieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2023

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Im Auftrag
S. Gerlach